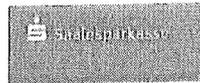




Saalekreis



EUROPÄISCHES
ROMANIK
ZENTRUM



Stadt Merseburg



SCHKOPAU

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem

Europäischen Romanik Zentrum e.V.,

Institut Europäisches Romanik Zentrum an der Martin-Luther-Universität
(im Folgenden ERZ genannt)
Domplatz 7, 06217 Merseburg,

vertreten durch seinen

Direktor Prof. Dr. Wolfgang Schenkluhn

und

dem Landkreis Saalekreis,

vertreten durch den Landrat

Herrn Frank Bannert

der Stadt Merseburg,

vertreten durch den Oberbürgermeister

Herrn Jens Bühligen

der Gemeinde Schkopau,

vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Andrej Haufe

der Saalesparkasse,

vertreten durch den Vorstand

- im Folgenden zusammen „Kooperationspartner“ genannt -



Saalekreis



EUROPÄISCHES
ROMANIK
ZENTRUM



Stadt Merseburg



SCHKOPAU

Präambel

Vorliegende Kooperation wird mit der festen Absicht geschlossen, das ERZ und die mit ihm verbundenen Potentiale im Rahmen des europäischen Anspruchs zu profilieren, seine inhaltliche Ausgestaltung im Rahmen konkreter Projekte zu initiieren und zu begleiten, um damit das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger in der Region für das kulturelle Erbe der Romanik zu sensibilisieren und ihr Wissen um dieses Erbe zu bereichern.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Zusammenarbeit der Kooperationspartner u.a. auf folgenden Gebieten:

- Austausch von Informationen und Erfahrungen zur weiteren inhaltlichen wie institutionellen Entwicklung des Europäischen Romanikzentrum, Fragen der finanziellen Förderung eingeschlossen.
- Unterstützung bei der Konzipierung von Projekten einschließlich hiermit verbundener Gewinnung von Drittmitteln des Landes, Bundes und der EU.
- Zusammenarbeit bei der strategischen Profilierung des ERZ und Erschließung eines regionalen Problemlösungspotentials. Eingeschlossen ist hier insbesondere der Wunsch der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Beratung durch das ERZ in historisch-kunsthistorischen Angelegenheiten (Jubiläen und andere Festakte) und die Absicht des ERZ, das kulturelle Erbe der Romanik an die Schüler der Region durch Schulprojekte mit den hier ansässigen Schulen durchzuführen.
- Zusammenarbeit der Kooperationspartner im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Kommunikation von Projekten.



§ 2

Organisation der Kooperation

- (1) Zur Organisation und Koordinierung der in § 1 beschriebenen Schwerpunkte der Kooperation soll ein „Regionaler Beirat“ am ERZ gebildet werden, der mindestens zweimal im Jahr zusammen tritt. Die Ergebnisse der Beratung werden protokolliert und damit für die Kooperationspartner verbindlich. Die Kooperationspartner benennen hierfür jeweils einen Ansprechpartner. Sofern erforderlich, werden die Kooperationspartner zur Bearbeitung konkreter Projekte ergänzende Regelungen treffen.
- (2) Durch diese Vereinbarung soll weder eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder eine sonstige gesellschaftsrechtliche Form der Zusammenarbeit gegründet werden.
- (3) Es ist beabsichtigt, den „Regionalen Beirat“ zu gegebener Zeit als ein Organ in die Satzung des ERZ einzubringen.
- (4) Die Aufnahme weiterer Kooperationspartner wird angestrebt.

§ 3

Finanzierung / Kostentragung

- (1) Die den Kooperationspartnern im Rahmen dieses Vertrages entstehenden Kosten außerhalb konkreter Projekte trägt jeder Kooperationspartner grundsätzlich selbst, sofern die Kooperationspartner nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.
- (2) Im Falle der Realisierung konkreter gemeinsamer Projekte werden die Kooperationspartner gesonderte schriftliche Vereinbarungen zur Durchführung und Finanzierung abschließen.

§ 4

Verwendung von Ergebnissen und Informationen

- (1) Die im Rahmen der Kooperation gemäß § 1 erarbeiteten Ergebnisse und Informationen stehen grundsätzlich allen Kooperationspartnern zur Verfügung, sofern die Kooperationspartner im



Einzelfall ausdrücklich nicht etwas anderes vereinbaren.

- (2) Die Kooperationspartner werden die im Rahmen der Kooperation entstehenden Ergebnisse und Informationen nicht gegen die Interessen des anderen Kooperationspartners verwenden.

§ 5

Gewährleistung / Haftung

Ansprüche der Kooperationspartner gegeneinander, gegen ihre Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Ersatz von Schäden, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen.

§ 6

Vertraulichkeit / Veröffentlichungen

Veröffentlichungen bezüglich der Kooperation nach dieser Vereinbarung und deren Ergebnisse bedürfen des Einvernehmens aller Kooperationspartner.

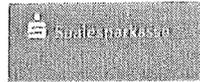
§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei drei Monate vor jeweiligem Jahresende gekündigt werden.
- (2) Änderungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam und undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Kooperationspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.



Saalekreis



Stadt Merseburg



Merseburg, den

.....
Prof. Dr. W. Schenkluhn
Vorsitzender ERZ e.V.

.....
Frank Bannert
Landrat des Saalekreises

.....
Friedrich Stumpf
Vorstandsvorsitzender Saalesparkasse

.....
Jens Bühligen
Oberbürgermeister der Stadt Merseburg

.....
Andrej Haufe
Bürgermeister der Gemeinde Schkopau